



# BNZ SATZUNG

# BNZ SATZUNG

## Präambel

Der BNZ ist ein Zusammenschluss von approbierten Zahnärzten, die nach ihrem universitären Medizinstudium in Eigenverantwortung eine komplementäre Zusatzausbildung in verschiedensten naturheilkundlichen Diagnose- und Therapieformen absolviert haben. Sie unterziehen sich freiwillig einer Qualifikationskontrolle. Die Mitglieder wollen mehr Verantwortung gegenüber Ihren Patienten anzeigen, indem sie bei den

Therapien berücksichtigen, dass eine Behandlung nicht nur isoliert Wirkung auf die Zähne, sondern auf den ganzen Körper des Menschen hat.

Der Verband leistet als Non-Profit-Organisation seine Arbeit selbstverantwortlich und unabhängig. Die Ziele stehen im Einklang mit ethisch-moralischen und rechtlichen Normen. Die Arbeit verfolgt keine kommerziellen Zwecke und somit

keine Gewinnorientierung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die vom Verband und seinen Mitgliedern angebotenen Service- und Dienstleistungen kostenlos sein müssen.

Der Berufs- und Fachverband wurde ursprünglich im Zusammenhang mit der Diskussion um den umstrittenen Füllstoff Amalgam am 21. Juli 1991 in Bonn gegründet und gibt sich folgende Satzung:

## BNZ Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Bundesverband der naturheilkundlich tätigen Zahnärzte in Deutschland e.V.". Die Abkürzung des Vereinsnamens ist „BNZ“.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### § 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen europäischer Richtlinien die berufliche Ausübung der Natur- und Erfahrungsheilkunde innerhalb der Zahnmedizin zu fördern und sicherzustellen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Aus- und Fortbildung durch die BNZ-Fortbildungsakademie und durch vom BNZ autorisierte Veranstalter,
  - die Leitung der BNZ-Fortbildungsakademie als Teil des BNZ,
  - die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder,
  - die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch, die auch in einer Verbandszeitschrift stattfinden können,
  - die Unterstützung von Aufgaben und Vorhaben, die dem Zweck des Vereins dienen,

- die Durchführung sonstiger dem Vereinszweck dienender Maßnahmen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Zahnarzt werden, der die besonderen Voraussetzungen nach § 6 erfüllt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle approbierten Zahnärzte und

Studenten der Zahnmedizin werden.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

- (4) Fördernde Mitglieder können alle übrigen natürlichen Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben und Zielen des BNZ zusammenhängen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Absätze (2) bis (4).

### § 6 Besondere Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die besonderen Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft werden vom erweiterten Vorstand ggfs. im Einvernehmen mit einem vom Vorstand berufenen Qualifikationsausschuss im einzelnen festgelegt.

- (2) Zu den besonderen Voraussetzungen gehören zwingend
- Grundkenntnisse auf bestimmten naturheilkundlichen Gebieten,
  - die dauernde Anwendung bestimmter Diagnose- oder Therapieverfahren,
  - die Beibringung eines zahnmedizinischen Lebenslaufs sowie von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen über die Teilnahme an Kursen von entsprechenden zahnmedizinischen oder medizinischen Gesellschaften bei Antragstellung.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die im einzelnen festgelegten besonderen Voraussetzungen Auskunft zu erteilen.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

#### § 8 Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

#### § 9 Streichung von der Mitgliederliste

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste zum Schluss des Kalenderjahres gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Anschrift die Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

#### § 10 Ausschluss

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds erfolgen. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

#### § 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und ggfs. die Hilfe, den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere aktiv an den Zielen des Vereins mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

#### § 13 Besondere Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, jährlich mindestens eine naturheilkundliche Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Über die Anerkennung von einzelnen Fortbildungsveranstaltungen entscheidet der erweiterte Vorstand ggfs. im Einvernehmen mit einem vom Vorstand berufenen Qualifikationsausschuss. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Vorstand nachzuweisen. Kommt ein Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nach, so kann seine ordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

#### § 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus am 01.02. eines Jahres per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Art der Mitgliedschaft und nach den persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder gestaffelt werden.

#### § 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und bei ihrer Wahl dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis kann die Befugnis eines Vorstandsmitglieds, den Verein zu verpflichten, in der Weise beschränkt werden, dass Verpflichtungen ab einem bestimmten Volumen nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam eingegangen werden dürfen.

### § 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, und beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### § 18 Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand berufen und abberufen. Bei Vorstandssitzungen sind sie teilnahmeberechtigt. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben, die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen werden. Er unterstützt den Verein in seinen wissenschaftlichen und politischen Zielen mit Rat und Tat.

### § 19 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

### § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands;
- die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands;
- die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- die Beschränkung der Vertretungsbeziehung des Vorstands im Innenverhältnis gemäß § 16 Abs. 4 dieser Satzung.

### § 21 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, Telefax oder eMail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

### § 22 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das keine Beitragsrückstände hat und mindestens zwölf Monate lang

Mitglied ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### § 23 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### § 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sollten in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, so wird eine zweite Versammlung innerhalb der nächsten drei Monate einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Natur und Medizin Fördergemeinschaft für Erfahrungsheilkunde e.V.“, Am Michaelshof 6, 53177 Bonn, zur Bewältigung seiner Aufgaben.

### § 25 Geltendes Recht

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten für den Verein die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung des BNZ vom 12.07.1991 in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2003